

Schriftlich im Doppel
Vorab per Email (tiefbau@wettingen.ch)

Gemeinde Wettingen
Abteilung Bau und Planung
Alberich Zwyszigstrasse
5430 Wettingen

Wettingen, 12.02.2023

EINWENDUNG gegen das Projekt Werkleitungs- und Oberbausanierung Schönaustrasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Pro Velo Region Baden erhebt frist- und formgerecht Einwendung gegen das Strassenprojekt «Werkleitungs- und Oberbausanierung Schönaustrasse».

Formelles

Pro Velo Region Baden (PVBA) ist ein überparteilicher, nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und hat das Ziel, die Sicherheit und Verbreitung des Verkehrsmittels Velo zu fördern und die Interessen der Velofahrenden gegenüber Behörden und Privaten zu vertreten.

Die Legitimation zur Einsprache ergibt sich unter anderem gemäss Baugesetz § 95 Abs. 2. Zudem vertritt Pro Velo Region Baden nicht nur die Interessen der eigenen Mitglieder, sondern setzt sich für die Sicherheit aller Velofahrenden ein.

Die Einwendungsfrist, welche bis zum 20.02.2023 läuft, ist eingehalten.

Einschätzung des Projekts

PVBA ist einverstanden mit dem vorgeschlagenen Erhalt der Schönaustrasse als Quartierschliessungsstrasse mit Tempo 30, und dem Einbahnregime mit Veloverkehr in Gegenrichtung zwischen Uto- und Altenburgstrasse. Die bisherige Signalisation bleibt erhalten. (Bericht 3.6) **Zu verifizieren: Ist diese vollständig?** PVBA begrüsst auch die vorgesehene Auflockerung mit Grünelementen, mit Ausnahme der nachfolgenden Bemerkungen betreffend die Breite der entsprechenden Flächen. Hingegen möchte PVBA sicherstellen, dass durch die Oberbausanierung der Schönaustrasse auch die Situation der Radfahrenden verbessert oder zumindest nicht verschlechtert wird, insbesondere vor dem Hintergrund des neu in Kraft getretenen Veloweggesetzes und in Antizipation des überfälligen Velokonzepts der Gemeinde Wettingen.

Es ist widersprüchlich dass der motorisierte Verkehr eine komfortable konstante Fahrbahnbreite zugesprochen erhält und gleichzeitig abgebremst werden muss durch eine seitliche Versetzung der Fahrbahnachse (Bericht 3.1). Falls die signalisierte Geschwindigkeit schon heute nicht eingehalten wird sollten zwingend Geschwindigkeitsreduktionsmassnahmen in Betracht gezogen werden, aber keinesfalls bloss als Fahrbahnverlagerungen auf Kosten der Geh- und Veloflächen, siehe nachfolgend.

Dass der Durchgang für Fussgänger und Velos während der Bauphase jederzeit gewährleistet bleibt (Bericht 6.3) ist begrüssenswert.

Einbahnstrasse mit Veloverkehr in Gegenrichtung

Die Abgrenzung der Fahrbahn zu den Geh- und Veloflächen mittels einreihigen Bundsteinen (W1.1) ist nicht per se zu beanstanden. Allerdings ist die Situation Einbahnstrasse mit Veloverkehr in Gegenrichtung in dieser Konstellation etwas aussergewöhnlich. Einerseits liegt die Strassenbreite auch neben den vorgesehenen Grünflächen deutlich über der Mindestbreite von 3.80 m (Begegnungsfall PW und Velo bei reduzierter Geschwindigkeit) für eine generelle Öffnung von Einbahnstrassen für Veloverkehr in Gegenrichtung, andererseits scheint kein Platz vorhanden zu sein für die Markierung eines echten Radstreifens (mit unterbrochener gelber Linie) mit der empfohlenen Regelbreite von 1.80 m in Gegenrichtung.

Im Bericht wird der im Folgenden als Velogegenverkehrsfläche bezeichnete östliche Rand der Schönaustrasse im Einbahnbereich wahlweise als Radweg oder Radstreifen bezeichnet, was nach unserem Verständnis beides im engeren Sinne nicht zutrifft. Ein Radstreifen, wie er heute auf der Schönaustrasse besteht, ist den Radfahrenden vorbehalten, das heisst er ist weder zur Längszirkulation von zu Fuss Gehenden noch als Haltefläche für Motorfahrzeuge vorgesehen. Für eine abschliessende Einschätzung wäre es deshalb hilfreich, folgende Fragen zu klären:

- Welche rechtliche Bedeutung hat die Kombination Velopiktogramm und bundsteingetrennte Velogegenverkehrsfläche für die Verkehrsteilnehmenden? Sind insbesondere die Velofahrenden in Richtung Nord verpflichtet, sich (ausschliesslich, auch ohne Gegenverkehr) auf dieser Fläche zu bewegen? Dürfen die zu Fuss Gehenden diese Fläche genau wie den westseitigen „Gehweg“ oder jeden anderen bundsteingetrennten Randbereich in einer Tempo-30 Zone (z.B. Winkelriedstrasse) zur Längszirkulation nutzen?
- Wie ist der Sachverhalt, falls neben besagtem Bundstein oder an seiner Stelle eine unterbrochene gelbe Linie markiert ist?
- Existieren in der näheren Umgebung Vergleichsbeispiele?

Vorbehaltlich einer konkludenten Antwort auf die genannten Fragen fordert PVBA einen ausschliesslich dem Veloverkehr in Gegenrichtung vorbehaltenen Bereich mit einer Mindestbreite, welche über das absolute Minimum für den Begegnungsfall PW und Velo bei reduzierter Geschwindigkeit hinausgeht, konkret mindestens 1.5 m Breite über die gesamte Länge, aus folgenden Gründen:

- Aus dem Geschwindigkeitsreduktionsbedarf im Sanierungsprojekt schliessen wir, dass die „reduzierte Geschwindigkeit“ nicht konsequent eingehalten wird;
- Mauern, Zäune und Sträucher am Strassenrand reduzieren auch in Zukunft die tatsächlich nutzbare Breite der Velogegenverkehrsfläche;
- Wie im Bericht (3.2) korrekt festgestellt, sind die Sichtverhältnisse bei einmündenden Querstrassen und angrenzenden Liegenschaftsvorplätzen besser, je mittiger die Fahrzeuge auf der Schönaustrasse zirkulieren. Dies gilt auch für Velofahrende Richtung Nord, welche ergo nicht unnötig an den rechten Strassenrand gedrängt werden sollten.

Einmündung Alpenstrasse

Die seitliche Versetzung der Fahrbahnachse (Bericht 3.1) „zwecks Reduktion der Geschwindigkeit [des motorisierten Verkehrs Richtung Süd]“ führt dazu, dass im Bereich Einmündung Alpenstrasse der Gehweg auf 1.05 m und die Velogegenverkehrsfläche auf 1.20 m Breite (von zuvor grosszügigen 1.75 m) verschmälert

werden. Dafür ist in diesem Bereich unmittelbar an die Vorgärten angrenzend eine Grünfläche von 1.31 m Breite vorgesehen. Die Velogegeverkehrsfläche wird in die Querstrassen (Alpenstrasse, Feldstrasse) „abgelenkt“.

Die Grünbereiche sollten erstens um mindestens 0.3 m verschmälert und zweitens als Inseln, welche von den Velofahrenden Richtung Nord rechts umfahren werden können, gestaltet werden. Auf die Ablenkung der Velogegeverkehrsfläche in die Querstrassen soll verzichtet werden, da sie keinen ausgewiesenen Mehrwert bringt und zusätzlich von der Markierung eines strassenparallelen Radstreifens im Regelfall abweicht.

Einmündung Austrasse

Die Velogegeverkehrsfläche wird auf 1.21 m (QP11) von zuvor 1.63m Breite eingekürzt, und dafür ein randseitiger Bereich von 0.76 m Breite bis zur Parzellengrenze ohne besondere Bestimmung ausgeschieden.

Auch hier ist ausreichend Platz vorhanden um eine breitere Velogegeverkehrsfläche beizubehalten. Auf die Ablenkung der Velogegeverkehrsfläche in die Austrasse ist zu verzichten. Die Einmündung Austrasse bietet zudem Platz für weitere Grünflächen. Insbesondere da aus der Austrasse nicht nach rechts abgebogen werden kann ist der vorgesehene grosszügige Kurvenradius an dieser Stelle eine Platzverschwendung.

Anschluss Gemeinde Baden Nord

Zwischen Utostrasse und Gemeindegrenze ist ein Grünstreifen von 2 m Breite neben einem Strassenbereich (Fahrbahn plus Radstreifen) von 4.2 m Breite vorgesehen. Dies ist weniger als im Bereich mit Gegenverkehr auf der Schönaustrasse Süd (4.33 m), sollte aber trotzdem für den Begegnungsfall PW – PW ausreichen. Der Radstreifen ist auf 1.2m Breite reduziert, „womit die Gestaltung des Badener Strassenabschnittes aufgenommen wird“ (Bericht 3.2). Es ist löblich dass sich Wettingen und Baden Gedanken machen über die grenzüberschreitende Strassengestaltung, ein Bruch wie an der Schartenstrasse ist tatsächlich peinlich. Allerdings fehlt an dieser Stelle ein Hinweis auf die Absichten der Gemeinde Baden, insbesondere ob diese bereit wäre, gemäss den Vorgaben des Velokonzepts der Stadt Baden auf ihrem Gebiet den Radstreifen zumindest bis zur Zentralstrasse auch zu verbreitern.

Ein Velopiktogramm am Anfang des Radstreifens ist sicherlich nicht notwendig.

Anschluss Seminarstrasse Wettingen

Die Beziehung Seminarstrasse Wettingen (vom Stadion Altenburg herkommend) – Schönaustrasse sollte für Velofahrende ohne Befahren der Hauptstrasse (K????) möglich sein. Die vortrittsbelastete Einmündung in die Hauptstrasse mit anschliessendem (nach 3 m) Abbiegen in die Schönaustrasse ist zu vermeiden. Zu diesem Zweck kann der Gehweg (wie signalisiert?) zwischen Seminarstrasse und Schönaustrasse zur Mitbenutzung für Velofahrende geöffnet werden.

Fernwärme und –Kältenetz der Stadt Baden

Die Regionalwerke Baden haben die Absicht, entlang der Schönaustrasse und somit durch Wettinger Grund und Boden Fernwärme zur Kantonsschule Baden und zum Regionalen Pflegezentrum zu leiten. PVBA geht davon aus, dass diese Strecke eine Abkürzung darstellt gegenüber einer Leitung, welche Wärme- / Kälteerzeuger und Verbraucher ausschliesslich über Badener Boden verbindet, und dass dadurch Erstellungs- und Betriebskosten (Verluste) verringert werden. Zudem geht PVAB davon aus, dass durch den Einbau der genannten Leitungen die

Bauzeit und damit die Beeinträchtigungsdauer für die Wettinger Anwohner und alle Verkehrsteilnehmer auf der Schönaustrasse verlängert werden.

In Analogie zum Reglement (872.001) betreffend Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Boden für die Zwecke der Gasversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wettingen, stellt sich somit die Frage, ob die Gemeinde Wettingen die Absicht hat, für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Boden für die Zwecke der Fernwärme- und Fernkälteversorgung im und/oder durch das Gemeindegebiet eine Abgabe zu verlangen, und ob dabei unterschieden werden soll zwischen Endverbrauchern im Gemeindegebiet und reinen Durchleitungen durch den Gemeindeuntergrund.

Vor den obigen Ausführungen und den darin genannten oder implizierten und/oder den nachfolgend notierten Gründen stellt PVBA folgende Anträge.

Anträge:

1. Klärung der folgenden Fragen:
 - a. Welche rechtliche Bedeutung hat die Kombination Velopiktogramm und bundsteingetrennte Velogegenverkehrsfläche für die Verkehrsteilnehmenden? Sind insbesondere die Velofahrenden in Richtung Nord verpflichtet, sich (ausschliesslich, auch ohne Gegenverkehr) auf dieser Fläche zu bewegen? Dürfen die zu Fuss Gehenden diese Fläche genau wie den westseitigen „Gehweg“ oder jeden anderen bundsteingetrennten Randbereich in einer Tempo-30 Zone (z.B. Winkelriedstrasse) zur Längszirkulation nutzen?
 - b. Wie ist der Sachverhalt, falls neben besagtem Bundstein oder an seiner Stelle eine unterbrochene gelbe Linie markiert ist?
2. Ein ausschliesslich dem Veloverkehr in Gegenrichtung vorbehalten Bereich mit einer Mindestbreite von 1.5 m zwischen Altenburg- und Utostrasse.
3. Verzicht auf die Ablenkung der Velogegenverkehrsfläche in die Querstrassen.
4. Mitbenutzung des Gehwegs zwischen Seminarstrasse und Schönaustrasse für Velofahrende.
5. Für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Boden für die Zwecke der Fernwärme- und Fernkälteversorgung durch die Schönaustrasse ist eine Abgabe zu verlangen.

PVBA bittet höflich, die vorliegende Einwendung und die vorgebrachten Vorschläge wohlwollend zu prüfen und das vorliegende Projekt in diesem Sinne nochmals zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen



Pro Velo Region Baden

Jürg Meier, Präsident

Zederstrasse 9
5430 Wettingen
079 247 73 48

juerg.meier@provelobaden.ch

Kopie an: Fussverkehr Aargau